



Eupen, den 11. Jan. 2005

RUNDSCHREIBEN - EHRUNG IM SOZIALEN EHRENAMT

I. Anwendungsbereich

Vorliegendes Rundschreiben ist anwendbar auf alle im Sozial- oder Gesundheitsbereich tätigen Organisationen, die mit Ehrenamtlichen arbeiten. Die im Kultur- und Sportbereich tätigen Organisationen fallen somit nicht in dem Anwendungsbereich vorliegenden Rundschreibens.

Unter Ehrenamt versteht man jegliche unentgeltliche Tätigkeit, die zum Allgemeinwohl oder zum Gemeinnutzen in der Gesellschaft beiträgt. Ehrenamtliche können die von ihnen getätigten Unkosten erstattet bekommen, nicht aber eine Vergütung oder Anwesenheitsgelder beziehen.

II. Bedingungen zur Vergabe der Ehrung

Da die Organisationen sehr unterschiedlich arbeiten, wird es den Verantwortlichen der Organisation überlassen, unter Berücksichtigung des geäußerten Wunschs der zu Ehrenden, die Form der Ehrung zu bestimmen. Eine Ehrung kann in Form einer Medaille, einer Urkunde, eines gemütlichen Zusammenseins oder auf andere Art und Weise erfolgen.

Die finanzielle Beteiligung der Deutschsprachigen Gemeinschaft an den Kosten des Ehrungsgeschenks beläuft sich auf :

- 20 Euro pro geehrte Person für mindestens 15 Jahre ehrenamtlichen Einsatz
- 30 Euro pro geehrte Person für mindestens 20 Jahre ehrenamtlichen Einsatz
- 50 Euro pro geehrte Person für mindestens 30 Jahre ehrenamtlichen Einsatz

Jede/r Ehrenamtliche, der/dem ein kontinuierlicher Einsatz in einer unter Punkt I erwähnten Organisation bescheinigt werden kann, kann über die Verantwortlichen der Organisation einen Antrag zur Ehrung mittels des in der Anlage vorliegenden Rundschreibens aufgeführten Antragsformulars stellen.

Bernd Gentges
Vize-Ministerpräsident

Minister für Ausbildung
und Beschäftigung,
Soziales und Tourismus

Klötzerbahn 32
B-4700 Eupen

Tel.: 087/596400
Fax: 087/557055

Kab.Gentges@dgov.be
www.dglive.be

Das Antragsformular muss mindestens 3 Monate vor der geplanten Ehrung unter folgender Adresse eingereicht werden:

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft
Abteilung Familie, Gesundheit und Soziales
„Ehrung im sozialen Ehrenamt“
Gospert 1 in 4700 Eupen

Der zuständige Beamte des Ministeriums wird den Antrag mit einer Empfehlung an den zuständigen Minister übermitteln.

Ist der Antrag vollständig ausgefüllt, erhält die Organisation innerhalb von 3 Wochen eine Antwort des zuständigen Ministers.

III. Kontrolle

Der Antragsteller erklärt sich mit Einreichen des Antrags bereit, die Überprüfung des zweckmäßigen Gebrauchs des Zuschusses durch die dafür bezeichneten Beamten des Ministeriums und/oder des Rechnungshofes zuzulassen. Zweckentfremdete Zuschüsse werden zurückverlangt.



Bernd GENTGES
Vize-Ministerpräsident,
Minister für Ausbildung und Beschäftigung,
Soziales und Tourismus